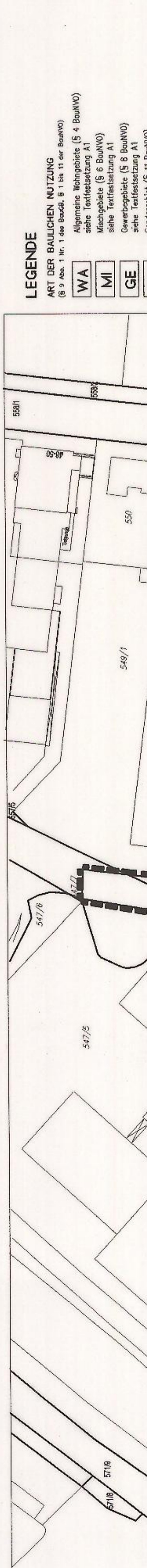


BEBAUUNGSPLAN NR. 2/M "GEWERBE- UND WOHNGEBIET WESTLICH DER PITTLERSTRASSE"



LEGENDE

ART DER RAUMLICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.)
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 (BauNÜ)
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 (BauNÜ)

WA Allgemeiner Wohnplatz (S 4 BauNÜ)
MI Mehrfamilienwohnzone (S 5 BauNÜ)
GE Gewerbegebiet (S 6 BauNÜ)
SO Sondergebiet (S 7 BauNÜ)
IV Industriegebiet (S 8 BauNÜ)

BAUWEISEN DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.)
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 (BauNÜ)
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 (BauNÜ)

BAUWEISEN, BAULEISTEN, BAUKRÄFTE
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.)
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 (BauNÜ)
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 (BauNÜ)

BAUWEISEN DER BAULICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.)
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 (BauNÜ)
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 (BauNÜ)

- TEXTFESTSETZUNGEN**
- A. Baurechtsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1**
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.) und § 9 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 (BauNÜ) sind in der jeweiligen Nutzungsart festzusetzen.
 Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.) u. a. aufgeführten Nutzungsarten sind in der jeweiligen Nutzungsart festzusetzen.
2. Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.) u. a. aufgeführten Nutzungsarten sind in der jeweiligen Nutzungsart festzusetzen.

STADT LANGEN

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2001
 Baurechtsgrundgesetz in der Fassung vom 04.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2001
 Baurechtsgrundgesetz in der Fassung vom 04.04.2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2001
 Hessische Bauordnung vom 18.08.2002

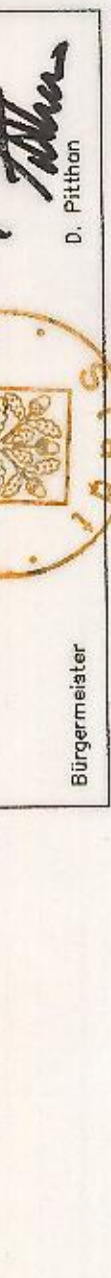


VERFAHREN

- Aufstellungsbescheid:** Der Aufstellungsbescheid wird durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Beteiligung der Bürger / der Öffentlichkeit:** Die Beteiligung der Bürger / der Öffentlichkeit wird durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Entwurf- und Offenlegungsbescheid:** Nach dem Entwurf- und Offenlegungsbescheid vom 22.05.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit ist die öffentliche Beteiligung von § 10 Abs. 2 BauNÜ bis § 10 Abs. 4 BauNÜ zu beantragen.
- Bewertung der Angebote:** Die Bewertung der Angebote erfolgt durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Schlussbescheid:** Der Beschluss wird durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner



Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner



Genehmigt
 am 27. April 2003
 Az. III 243-1/03-101
 Reglementsratspräsident Darmstadt
 im Auftrag

Planverfasser:
 Dipl.-Ing. Erika Schiller
 Architektin + Stadtplanerin AKH SRU
 Dübberg Str. 27 61109 Darmstadt
 Tel. 06151 - 35 92 94



BEWAUNGSPLAN NR. 2/M
 mit integriertem Landschaftsplan
 "GEWERBE- UND WOHNGEBIET WESTLICH DER PITTLERSTRASSE"
 SATZUNG

- A. Baurechtsrechtliche Festsetzungen**
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.) und § 9 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 (BauNÜ) sind in der jeweiligen Nutzungsart festzusetzen.
2. Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.) u. a. aufgeführten Nutzungsarten sind in der jeweiligen Nutzungsart festzusetzen.

Im Baugbiet A sind die Dachflächen zu 40 % dauerhaft extensiv zu begrünen. Alsflächige Dachbegrünung ist zu speichern und zu nutzen oder in geeigneter Weise zu versetzen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen anliegender unbebauter Bodenabschnitt ist zu lagern und innerhalb des Planungsbereichs zu versetzen, soweit Gründe gemäß § 3 Abs. 1 HBO nicht entgegenstehen. Maßgebend sind die Th-LAGA Richtlinien für die Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, zu berücksichtigen ist außerdem das gemeinsame Merkblatt der Hess. Regierungsräten über die Verwertung von Bodenresten in der jeweils gültigen Fassung.

8. Flächen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Apflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Begrünungen
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 (BauNr.) und § 9 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 (BauNÜ)

- 1. Aufstellungsbescheid:** Der Aufstellungsbescheid wird durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- 2. Beteiligung der Bürger / der Öffentlichkeit:** Die Beteiligung der Bürger / der Öffentlichkeit wird durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- 3. Entwurf- und Offenlegungsbescheid:** Nach dem Entwurf- und Offenlegungsbescheid vom 22.05.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit ist die öffentliche Beteiligung von § 10 Abs. 2 BauNÜ bis § 10 Abs. 4 BauNÜ zu beantragen.
- 4. Bewertung der Angebote:** Die Bewertung der Angebote erfolgt durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- 5. Schlussbescheid:** Der Beschluss wird durch die Ausschreibung veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner

Der Magistrat
 Bürgermeister
 D. Pittner